

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 15. Juli 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, physikalischen und/oder biologischen Studienleistungen, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den geforderten Studienleistungen erkennen lassen.
- c) Der Nachweis von mindestens 60 CP in geowissenschaftlichen Studienleistungen, die im Rahmen des vorangegangenen Studiums erworben worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den geforderten Studienleistungen erkennen lassen.
- d) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Kartierübung im Umfang von mindestens 5 CP, erbracht im Rahmen geowissenschaftlicher Geländeausbildung, oder eine vergleichbare praktische Studienleistung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu der geforderten Studienleistung erkennen lassen.
- e) Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und angewandten Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und dabei 50% der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- f) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre

Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der jeweiligen Sprache erworben haben.

- g) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang begründet sowie die eigene Qualifikation darstellt. Das Motivationsschreiben sollte den Zusammenhang zwischen Karriereweg und Studiengang erläutern sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie über die Bewertung der Eignungstests nach Absatz 1 Buchstabe e sowie des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe g entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 100 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e und Buchstabe g, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe f spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen, Semesterbeginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober.

Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), insbesondere der in § 1 Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Mindestleistungen,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe g sowie
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Kompetenzen und Erfahrungen.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie im Folgenden erläutert aufteilen. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden:

a) Maximal 50 Punkte werden für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 100 CP) vergeben. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- | | |
|---------------|------------|
| – 1,00 – 1,30 | 50 Punkte, |
| – 1,31 – 1,70 | 40 Punkte, |
| – 1,71 – 2,00 | 30 Punkte, |
| – 2,01 – 2,30 | 20 Punkte, |
| – 2,31 – 2,70 | 10 Punkte |
| – > 2,70 | 0 Punkte. |

b) Maximal 35 Punkte werden für das Ergebnis des bestandenen Eingangstests vergeben. Das Ergebnis wird in Prozent angegeben, aufgerundet auf ganze Zahlen. Die Ergebnisse des bestandenen Tests werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

– >90 %	35 Punkte,
– 80 – 89 %	30 Punkte,
– 70 – 79 %	20 Punkte,
– 60 – 69 %	10 Punkte,
– 50 – 59 %	0 Punkte.

c) Maximal 10 Punkte werden je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der geowissenschaftlichen Studienschwerpunkte erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse vergeben und wie folgt Punktwerten zugeordnet. Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über:

– sehr gute - gute Kenntnisse	10 Punkte,
– befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
– geringe Kenntnisse	0 Punkte.

d) Maximal 5 Punkte werden je nach Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse ist:

– hoch	5 Punkte,
– hinreichend	3 Punkte,
– gering bis nicht gegeben	0 Punkte.

e) Zusätzlich werden bis zu 10 Bonuspunkte je nach Begründung der Studienmotivation in Verbindung mit der Vorqualifikation im Motivationsschreiben vergeben und wie im Folgenden dargestellt einem Punktwert zugeordnet. Die Begründung ist:

– sehr überzeugend	10 Punkte,
– überzeugend	5 Punkte,
– nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22.

Genehmigt, Bremen, 15. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen